

Öffentliche Bekanntmachung

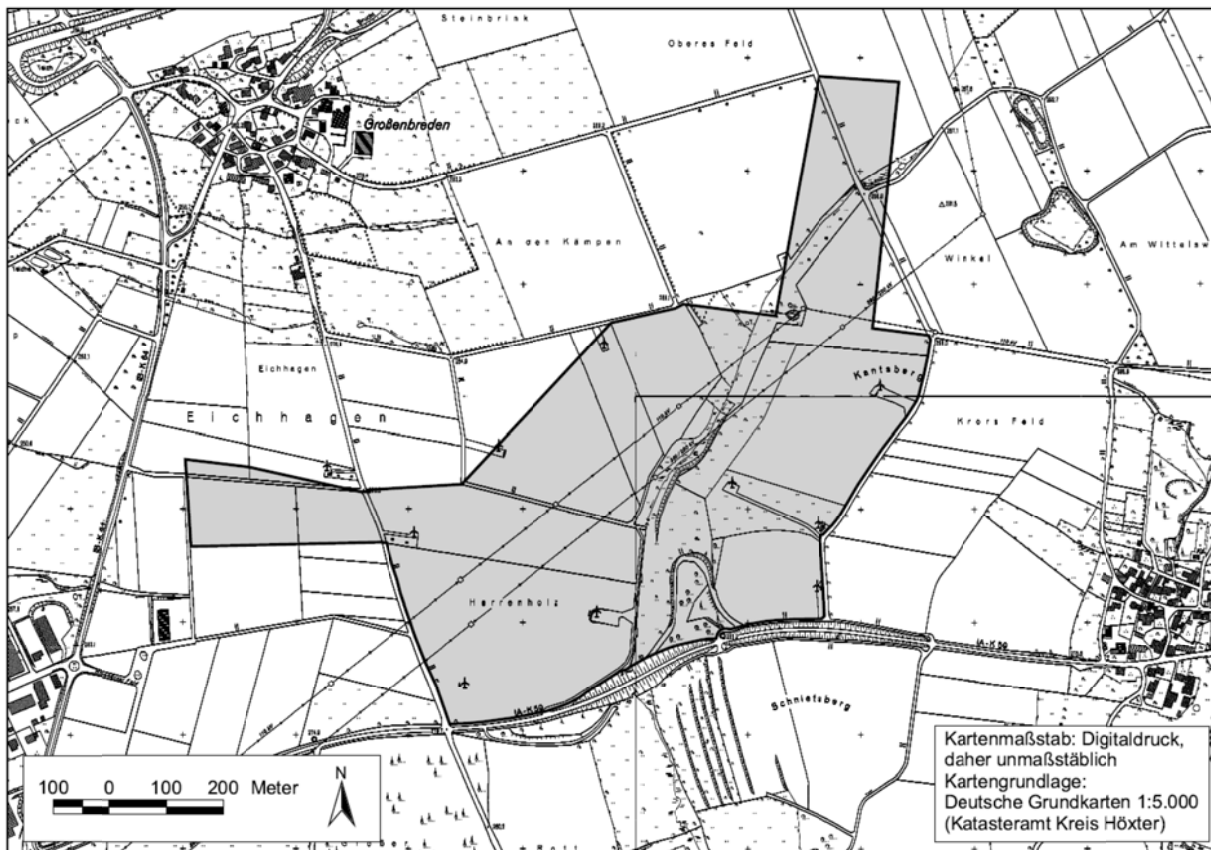
Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Satzungsbeschluss:

„Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt den Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ gem. § 10 BauGB als Satzung.“

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen den Ortschaften Großenbreden, Vörden und Hohehaus und umfasst eine Fläche von rund 55 ha und ist im nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab), dargestellt:



Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an, im Bauamt der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 29.04.2016 (Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 86 der Stadt Marienmünster) in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Marienmünster vom 02.12.2015 angeordnet:

„Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt den Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ gem. § 10 BauGB als Satzung.“

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben angeführten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ mit dem Beschluss übereinstimmt, den der Rat am 02.12.2015 gefasst hat und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.04.2016 (Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 86 der Stadt Marienmünster) in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an, im Bauamt der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit werden ortsüblich bekannt gemacht

- der Satzungsbeschluss
- der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Marienmünster, 15.12.2016

gez. Robert Klocke, Bürgermeister

Marienmünster, 16.12.2016

gez. Robert Klocke, Bürgermeister